

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Entschädigungsregelung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Entschädigungsregelung für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Sach- und Fachkunde vom 01. Februar 2019 und die Regelung der Entschädigung für Prüferinnen und Prüfer bei Ausbildereignungsprüfungen (AEVO) vom 01. Mai 2019 außer Kraft.
- (3) Entschädigungsansprüche, die vor Inkrafttreten dieser Regelung entstanden sind, bleiben in Höhe, der bis dahin geltenden, Entschädigungsregelungen bestehen.

Berlin, 14. September 2021

IHK Berlin

Daniel-Jan Girdl
Präsident

Jan Eder
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Neufassung der Richtlinie zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Sach- und Fachkundeprüfungen sowie die Ausbildereignungsprüfungen (AEVO-Prüfungen) wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Berlin, 14. September 2021

IHK Berlin

Daniel-Jan Girdl
Präsident

Jan Eder
Hauptgeschäftsführer

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)

**Allgemeinverfügung
des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin
zum Abpacken, Kennzeichnen und Inverkehrbringen
der Fertigarzneimittel „Comirnaty®“, „Vaxzevria®“,
„COVID-19 Vaccine Janssen“ und „Spikevax®“
durch definierte Betriebsstätten von Arzneimittelgroßhandelsbetrieben,
öffentlichen Apotheken und Krankenhausapotheken in Berlin**

Bekanntmachung vom 30. November 2021

LaGeSo IV F/IV B

Telefon: 90229-2322/2330 oder 90229-0, intern 9229-2322/2330

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin als zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) im Land Berlin gestattet den

hier genannten Arzneimittelgroßhandelsbetrieben

- Alliance Healthcare Deutschland GmbH, Neues Ufer 13-18, 10553 Berlin
- GEHE Pharma Handel GmbH, Marzahner Straße 19, 13053 Berlin
- PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co. KG, Lengeder Straße 42, 13407 Berlin

**sowie den öffentlichen Apotheken und Krankenhausapotheken
(nachfolgend „Apotheken“)**

in Berlin

gemäß § 4 Absatz 3 der Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie (MedBVSV) **das Abpacken und Kennzeichnen auf Ebene der Sekundärverpackung sowie das Inverkehrbringen der Fertigarzneimittel „Comirnaty®“ (BioNTech), „Vaxzevria®“ (AstraZeneca), „COVID-19 Vaccine Janssen“ (Janssen-Cilag International NV) und „Spikevax®“ (Moderna), auch wenn dies abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 AMG oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV) erfolgt.**

Diese Ausnahmen gelten unter der Voraussetzung, dass Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der hergestellten Arzneimittel gewährleistet sind.

Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit sind nach Maßgabe der diesbezüglichen, aktuell gültigen Erlasse des Paul-Ehrlich-Instituts gewährleistet, wenn die dort genannten produktspezifischen Prozessbeschreibungen in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

Die in den Erlassen des Paul-Ehrlich-Instituts genannten produktspezifischen Prozessbeschreibungen für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe und Apotheken sind in das jeweilige eigene Qualitätssicherungssystem zu implementieren.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag der Bekanntgabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin wirksam. Sie tritt durch ganz oder teilweisen Widerruf oder spätestens am 31. Mai 2022 außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin vom 9. November 2021 zum Abpacken, Kennzeichnen und Inverkehrbringen der Fertigarzneimittel „Comirnaty®“, „Vaxzevria®“, „COVID-19 Vaccine Janssen“ und „Spikevax®“ durch definierte Betriebsstätten von Arzneimittelgroßhandelsbetrieben und durch öffentliche Apotheken und Krankenhausapotheken in Berlin wird mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung widerrufen.

Notarkammer Berlin

Änderung der Prüfungsordnung der Notarkammer Berlin für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Notarfachwirtin/zum Notarfachwirt

Bekanntmachung vom 3. November 2021

Telefon: 246290-0

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hat am 24. November 2021 aufgrund der vom Vorstand der Notarkammer Berlin am 13. Oktober 2021 gefassten Beschlüsse sowie aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der Notarkammer Berlin vom 3. November 2021 folgende Änderungen der Prüfungsordnung der Notarkammer Berlin für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Notarfachwirtin/zum Notarfachwirt genehmigt:

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

(1) Ein Prüfungsausschuss besteht **aus drei Mitgliedern**. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, **wenn alle Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.**

§ 22 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) **eine schriftliche Arbeit mit weniger als 30 Punkten bewertet wird, oder**
- b) **zwei oder mehr schriftliche Arbeiten mit weniger als 50 Punkten bewertet werden, oder**
- c) **mehr als ein Abschnitt der mündlichen Prüfung schlechter als mit 50 Punkten bewertet wurde.**